

BMSGPK-Gesundheit - III (Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit)

**Sabine Ladits**  
Sachbearbeiterin

[sabine.ladits@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:sabine.ladits@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644830  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.496.018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)261/AUA-NR/2022

## **41/BI(261/AUA): "Verbandsklage auch für Verbraucherschutzverein (VSV)"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Verbands-Unterlassungsklage gem. § 28 KSchG sowie die Verbands-Musterklage gem. § 502 Abs. 5 ZPO haben sich als wichtiges Instrument der Rechtsdurchsetzung im Allgemeininteresse etabliert. Klagsbefugt sind ausschließlich die in § 29 KSchG genannten Verbände. Diese Einrichtungen haben unterschiedliche Organisationsstrukturen bzw. sind einerseits Körperschaften öffentlichen Rechts und andererseits Mitgliederorganisationen. Allen Organisationen ist gemein, dass ihre Aufgaben gemeinwohlorientiert sind, wie der VfGH in seinem Erkenntnis G126/93 betont hat und daran anknüpfend die Privilegierung des streitwertunabhängigen Zugangs zum OGH bei der Muster-Verbandsklage als begründet angesehen hat.

Das BMSGPK steht einer Erweiterung der verbandsklagsbefugten Verbände grundsätzlich positiv gegenüber. Im Bereich der kollektiven Rechtsdurchsetzung besteht evidentermaßen ein Rechtsschutzdefizit, das durch die Digitalisierung und Globalisierung laufend voranschreitet. Verbraucherschutzverbände, die „stellvertretend“ für Verbraucher:innen die Rechtsdurchsetzung vorantreiben, sollten dazu die Möglichkeit erhalten.

Wesentlich für die Klagsbefugnis ist die Qualifikation der Einrichtung als Verbraucherschutzorganisation, die nach dem Verständnis des BMSGPK voraussetzt, dass diese unabhängig von der Organisationsform gemeinnützig und unabhängig tätig ist, dass sie die vertretene Gruppe breit abdeckt (z.B. hohe individuelle Mitgliederanzahl) und im

Wesentlichen alle jene Aufgaben abdeckt, die „klassischerweise“ eine Verbraucherorganisation anbietet. Konkret sind dies neben der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung auch individuelle Rechtsberatung und Information sowie eine rechtspolitische Tätigkeit im Verbraucherrecht. Nur so ist sichergestellt, dass die Klagstätigkeit nicht vorwiegend wirtschaftlichen Zwecken dient.

Anhand dieser skizzierten Anforderungen wäre näher zu prüfen, ob eine Aufnahme des Antragstellers in den Katalog der klagsbefugten Einrichtungen befürwortet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 29. Juli 2022

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

**Beilage/n:** Ausschussbegutachtung-Metadaten-003-261\_AUA